# Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2011 — Aragonesas Industrias y Energía/Kommission

(Rechtssache T-348/08) (1)

(Wettbewerb — Kartelle — Natriumchloratmarkt — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Nichtigkeitsklage — Aufteilung des Marktes — Preisfestsetzung — Indizienbündel — Zeitpunkt der Beweise — Aussagen von Wettbewerbern — Geständnis — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände)

(2011/C 355/23)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

Klägerin: Aragonesas Industrias y Energía, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: I. Forrester, QC, und Rechtsanwälte K. Struckmann, P. Lindfelt und J. Garcia-Nieto Esteva)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Biolan, J. Bourke und R. Sauer)

## Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 2626 final der Kommission vom 11. Juni 2008 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.695 — Natriumchlorat), soweit diese Entscheidung Aragonesas Industrias y Energía betrifft, hilfsweise, Nichtigerklärung oder wesentliche Herabsetzung der in dieser Entscheidung gegen Aragonesas Industrias y Energía verhängten Geldbuße

### Tenor

- Art. 1 Buchst. g der Entscheidung C(2008) 2626 final der Kommission vom 11. Juni 2008 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.695

  — Natriumchlorat) wird für nichtig erklärt, soweit die Kommission der Europäischen Gemeinschaften darin eine Zuwiderhandlung der Aragonesas Industrias y Energía, SAU, in den Zeiträumen 16. Dezember 1996 bis 27. Januar 1998 und 1. Januar 1999 bis 9. Februar 2000 festgestellt hat.
- 2. Art. 2 Buchst. f der Entscheidung C(2008) 2626 final wird für nichtig erklärt, soweit darin der Betrag der Geldbuße auf 9,9 Mio. Euro festgesetzt wird.
- 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 4. Aragonesas Industrias y Energía trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Kommission.
- 5. Die Kommission trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der Klägerin.

Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2011 — Uralita/ Kommission

(Rechtssache T-349/08) (1)

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Natriumchlorat — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Nichtigkeitsklage — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung)

(2011/C 355/24)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

Klägerin: Uralita, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: I. S. Forrester, QC, sowie Rechtsanwälte K. Struckmann, P. Lindfelt und J. Garcia-Nieto Esteva)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castilla Contreras, R. Sauer, A. Biolan und J. Bourke)

## Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 2626 final der Kommission vom 11. Juni 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.695 — Natriumchlorat), soweit sie die Klägerin betrifft

#### **Tenor**

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Uralita, SA trägt die Kosten.

(1) ABl. C 285 vom 8.11.2008.

Urteil des Gerichts vom 20. Oktober 2011 — Eridania Sadam/Kommission

(Rechtssache T-579/08) (1)

(Staatliche Beihilfen — Maßnahme der italienischen Behörden, mit der die von der Zuckerraffinerie von Villasor (Italien) aufgrund einer Trockenperiode erlittenen Verluste ausgeglichen werden sollten — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird — Begründungspflicht — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor)

(2011/C 355/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### **Parteien**

Klägerin: Eridania Sadam SpA (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. M. Roberti, I. Perego, B. Amabile und M. Serpone)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi und B. Stromsky)

<sup>(1)</sup> ABl. C 285 vom 8.11.2008.

## Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/704/EG der Kommission vom 16. Juli 2008 über die von Italien geplante Beihilferegelung C 29/04 (ex N 328/03) zugunsten der von dem Unternehmen Sadam ISZ betriebenen Zuckerraffinerie Villasor (ABl. 2009, L 244, S. 10)

#### Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- Die Eridania Sadam SpA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(1) ABl. C 44 vom 21.2.2009.

Urteil des Gerichts vom 20. Oktober 2011 — Alfastar Benelux/Rat

(Rechtssache T-57/09) (1)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung von Dienstleistungen der technischen Wartung sowie Helpdesk-Diensten und Vor-Ort-Einsätzen in Bezug auf die Arbeitsplatzrechner, Drucker und Peripheriegeräte des Generalsekretariats des Rates — Ablehnung des Angebots eines Bewerbers — Begründungspflicht)

(2011/C 355/26)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

Klägerin: Alfastar Benelux (Ixelles, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Keramidas)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Balta, M. Vitsentzatos und M. Robert)

## Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Rates vom 1. Dezember 2008, mit der das Angebot der Unternehmensgruppe Alfastar-Siemens, bestehend aus Alfastar Benelux und der Siemens IT Solutions and Services SA, im Rahmen der Ausschreibung UCA 218 07 für die Erbringung der Dienstleistungen Technische Wartung — Helpdesk-Dienste und Vor-Ort-Einsätze in Bezug auf die Arbeitsplatzrechner, Drucker und Peripheriegeräte des Generalsekretariats des Rates (ABI. 2008/S 91-122796) abgelehnt und der Auftrag an einen anderen Bewerber vergeben wurde, und auf Schadensersatz

## Tenor

 Die Entscheidung des Rates vom 1. Dezember 2008, mit der das Angebot der Unternehmensgruppe Alfastar-Siemens, bestehend aus Alfastar Benelux und der Siemens IT Solutions and Services SA, im Rahmen der Ausschreibung UCA 218 07 für die Erbringung der Dienstleistungen Technische Wartung — HelpdeskDienste und Vor-Ort-Einsätze in Bezug auf die Arbeitsplatzrechner, Drucker und Peripheriegeräte des Generalsekretariats des Rates abgelehnt und der Auftrag an einen anderen Bewerber vergeben wurde, wird für nichtig erklärt.

- 2. Der Antrag auf Schadensersatz wird zurückgewiesen.
- 3. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 102 vom 1.5.2009.

Urteil des Gerichts vom 20. Oktober 2011 — Poloplast/ HABM — Polypipe (P)

(Rechtssache T-189/09) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke P — Ältere Gemeinschaftsbildmarken P und P POLYPIPE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 355/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Poloplast GmbH & Co. KG (Leonding, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Bruckmüller)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: R. Pethke)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Polypipe Ltd (Edlinton, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. E. Gilbert und M. H. Blair, Solicitors, dann K. E. Gilbert, M. H. Blair und S. S. Malynicz, Barrister)

### Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 25. Februar 2009 (Sache R 80/2008-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Polypipe Ltd und der Poloplast GmbH & Co. KG

#### Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Poloplast GmbH & Co. KG trägt die Kosten einschließlich der Aufwendungen der Polypipe Ltd, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) notwendig waren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 167 vom 18.7.2009.